

Vorlage für die Sitzung des Senats am 06.04.2021

Bericht an den Senat über den erreichten Zweck bzw. Erfolg der Maßnahme „Verzicht auf die Studiengebühren“ einschließlich ggf. notwendiger weiterer Ausgleichsmaßnahmen im Nachgang zu dem Beschluss des Senats vom 23.06.2020

A. Problem

Durch das erste Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Coronakrise vom 14.07.2020 wurden die nach dem Bremischen Studienkontengesetz anfallenden Studiengebühren, und hier insbesondere die Langzeitstudiengebühren, die im Regelfall nach 14 Semestern Studium angefallen sind, zum Wintersemester 2020/2021 abgeschafft.

Zudem wurden für bereits gezahlte Studiengebühren für das Sommersemester 2020 Rückzahlungsansprüche normiert.

In dem Beschluss des Senats vom 23.06.2020 wird die Senatorin für Wissenschaft und Häfen gebeten, im 1. Quartal 2021 über den erreichten Zweck bzw. Erfolg der Maßnahme „Verzicht auf die Studiengebühren“ einschließlich ggf. notwendiger weiterer Ausgleichsmaßnahmen zu berichten.

B. Lösung

Die Abschaffung der Studiengebühren kann im Hinblick auf eine Bewertung des erreichten Zwecks bzw. Erfolgs der Maßnahme nicht isoliert betrachtet werden, da neben dieser Maßnahme eine ganze Reihe von weiteren Regelungen im Zusammenhang mit den Corona I- und Corona II- Eil-Gesetzen im Bremischen Hochschulrecht umgesetzt worden sind, um in der gegenwärtigen krisenhaften Situation gezielt Nachteile für Studierende auszugleichen und auf eine möglichst rechtssichere Grundlage zu stellen. Eine Betrachtung des erreichten Zwecks bzw. des Erfolgs der Maßnahme „Wegfall der Studiengebühren“ ist also nur vor dem Hintergrund des „Gesamtpakets“ umfangreicher Corona-bedingter Nachteilsausgleichsregelungen möglich.

Weitere Nachteilsausgleichsregelungen bestehen in einer Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit zur Sicherstellung einer Weiterzahlung von BAFöG-Leistungen an Studierende, die die Regelstudienzeit aufgrund der Corona bedingten Einschränkungen nicht einhalten können.

Zum Nachteilsausgleich gehören daneben auch Regelungen hinsichtlich des Prüfungsrechts einschließlich des Fristenregimes und der Prüfungsformate, hinsichtlich Immatrikulations- und Rückmelde-Anforderungen.

Um zu verhindern, dass durch die Belastung mit Studiengebühren oder durch das Auslaufen von BAFöG-Ansprüchen vermehrt Studierende aufgrund einer Gefährdung ihres materiellen

Lebensunterhalts ihr Studium abbrechen müssen, bedurfte es insoweit einer schnellen und umfassenden sowie zugleich unbürokratischen Unterstützung.

Es ist daher festzustellen, dass die gesetzlich normierten Nachteilsausgleichsregelungen in ihrer Gesamtheit dazu geführt haben, dass Einbrüche im Hinblick auf die Studierendenzahlen an den vier staatlichen Bremischen Hochschulen nicht eingetreten sind.

So ist beispielsweise im Hinblick auf die Entwicklung der Studierendenzahlen an den Bremischen staatlichen Hochschulen festzustellen, dass sich die Anzahl der Studierenden, bezogen auf das Wintersemester 2020/2021, im Vergleich zum Wintersemester des Vorjahres um 2% auf insgesamt 31.708 Studierende erhöht hat. Die Zahl der Studienanfänger und Studienanfängerinnen im 1. Hochschulsemester - auf die, die Nachteilsausgleichsmaßnahmen keinen Einfluss haben konnten, hat sich hingegen von 5204 auf 4786 (minus 8,1%) verringert.

Der Verzicht auf Studiengebühren hat im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2020 zu Einnahmeverlusten der Hochschulen von annähernd 1,5 Millionen € geführt. Zugrunde gelegt sind dabei die Zahlen aus dem Jahr 2019, in dem die vier staatlichen Hochschulen Einnahmen aus Studiengebühren in der Gesamthöhe von 1.478 847,00 € erzielten.

Die auf den Euro genauen finanziellen Auswirkungen im Haushaltsjahr 2020 lassen sich derzeit noch nicht exakt beziffern. Dies wird erst möglich sein, wenn die Rückerstattungsanträge für Studiengebühren, die im Sommersemester gezahlt wurden, sämtlich gestellt und bearbeitet worden sind. Zudem steht noch nicht verlässlich fest, wie hoch die Gebühreneinnahmen der Hochschulen für das Wintersemester 2020/2021 gewesen wären.

Der den Hochschulen durch den Wegfall der Studiengebühren entstandene Einnahmeausfall war für das Jahr 2020 aus dem Bremen-Fonds bis zu einer Höhe von 1,5 Mio. € auszugleichen.

Die Mittel wurden den Hochschulen im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung im Dezember 2020 zugewiesen. Die Mittelverteilung wurde aufgrund der von den Hochschulen mitgeteilten Zahlen im Hinblick auf die Rückerstattung von Langzeitstudiengebühren wie folgt vorgenommen:

- Universität Bremen: 979.000,00 €,
- Hochschule Bremen: 98.500,00 €,
- Hochschule Bremerhaven: 259.000,00 €,
- Hochschule für Künste: 163.000,00 €.

Weitere finanzielle Ausgleichsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2021 aus Mitteln des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise werden sich angesichts der Fortdauer der Pandemiesituation im Hinblick auf den Wegfall der Studiengebühren als notwendig erweisen.

Insoweit ist beabsichtigt, einen entsprechenden weiteren Antrag zu stellen. Dieser befindet sich derzeit in der Vorbereitung.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Gender-Prüfung

Vom Wegfall der Studiengebühren sind Frauen und Männer in gleicher Weise betroffen, wobei sich die Anteile zwischen weiblichen und männlichen Langzeitstudierenden im Verhältnis von etwa 47% zu 53% bewegen.

E. Beteiligung/Abstimmung

Eine Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und soll in das zentrale Informationsregister nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz eingestellt werden.

G. Beschluss

Der Senat nimmt den Bericht der Senatorin für Wissenschaft und Häfen über den erreichten Zweck bzw. Erfolg der Maßnahme zum „Verzicht auf Studiengebühren“ einschlich ggf. weiterer Ausgleichsmaßnahmen zur Kenntnis.

